

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einrichtungen bei Honorarvertretungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Dr. Jobs vermittelt freiberuflich oder nebenberuflich tätige Ärzte auf Honorarbasis, im folgenden Honorarvertreter genannt, als ärztliche Vertreter, zur Festanstellung oder zur zeitlich befristeten Übernahme ärztlicher und medizinischer Tätigkeiten an Krankenhäuser, Kliniken oder an sonstige mit der Heilkunde befassten Einrichtungen, im folgenden Einrichtungen genannt.

§ 2 Leistungen

Die Einrichtung beauftragt Dr. Jobs mit der Vermittlung eines Honorarvertreters. Als weitere Leistungen werden neben der Vermittlung die Verhandlung zwischen der Einrichtung und dem Honorarvertreter und die organisatorische Vorbereitung zur Aufnahme der Tätigkeit übernommen sowie das Erstellen der Honorarrechnung. Für Honorarvertreter ist unser Service kostenlos und provisionsfrei. Die Vermittlungsprovision für unsere Serviceleistung wird vollständig von der Einrichtung getragen.

§ 3 Vertrag und Abrechnungsbogen

Dr. Jobs benachrichtigt interessierte Honorarvertreter über mögliche Einsätze. Bei Interesse setzt sich der Honorarvertreter mit Dr. Jobs in Verbindung. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die Einrichtung. Der Honorarvertreter erhält über Dr. Jobs einen von der Einrichtung unterschriebenen Honorarvertrag und einen Abrechnungsbogen. Die Einrichtung erhält über Dr. Jobs den gleichen, vom Honorarvertreter unterschriebenen, Vertrag. Der Honorarvertrag legt Einsatzzeitraum, -ort und -honorar fest.

§ 4 Abrechnung der erbrachten Arbeitsstunden

Der Honorarvertreter lässt den Abrechnungsbogen über die erbrachten Arbeitsstunden von der Einrichtung unterschreiben und händigt der Einrichtung eine Kopie aus. Der Abrechnungsbogen ist auch vom Honorarvertreter auszufüllen, wenn die Abrechnung nicht stundenweise sondern nach Tagessatz erfolgt. Die Einrichtung quittiert den Empfang der Kopie auf dem Abrechnungsbogen. Erfolgt die Abrechnung stundenweise, werden tatsächlich erbrachte angefangene Einviertelstunden abgerechnet. Anschließend gibt der Honorarvertreter den unterschriebenen Abrechnungsbogen an Dr. Jobs weiter. Dr. Jobs schreibt im Namen des Honorarvertreters eine Rechnung für die erbrachten Arbeitsstunden und leitet diese an die Einrichtung weiter. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich oder nach Absprache.

§ 5 Vergütung und Honorar

Einem Honorarvertreter wird von der Einrichtung für die Dauer seiner Tätigkeit eine kostenfreie Unterkunft zur Verfügung gestellt. Der Honorarvertreter kann für die Dauer seiner Tätigkeit kostenlos an der Personalverpflegung teilnehmen. Die Übernahme der Reisekosten wird individuell zwischen dem Honorarvertreter und der Einrichtung vereinbart. Sollte die Unterkunft und/oder die Verpflegung von der Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden können, zahlt die Einrichtung dem

Honorarvertreter eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird in einer gesonderten Vereinbarung bestimmt.

Folgende Stundensätze gelten als Richtwerte für das Honorar des Honorarvertreeters:

- a. **Ärzte:**
 - Assistenzarzt: ab EUR 50,00
 - Facharzt/Oberarzt: ab EUR 65,00
 - Chefarzt: ab EUR 80,00

- b. **Krankenpflegepersonal:**
 - Diplomiertes Krankenpflegepersonal ab EUR 25,00
 - Diplomiertes Krankenpflegepersonal (mit Zusatzqualifikation/ Fachkundenachweis) ab EUR 30,00

Bereitschafts- oder Rufbereitschaftsdienste werden entsprechend einer gesonderten Vereinbarung vergütet. Die Höhe bei Tagessätzen wird individuell zwischen Honorarvertreter und Einrichtung vereinbart, sie orientieren sich allerdings grob an den Stundensätzen.

§ 6 Provision von Dr. Jobs

Für die Vermittlung eines Honorarvertreeters berechnet Dr. Jobs der Einrichtung eine Provision. Die Provision wird mit der Rechnung für die erbrachten Arbeitsstunden des Honorarvertreeters ausgewiesen. Bei einer erneuten Vermittlung desselben oder eines anderen Honorarvertreeters wird erneut eine Provision fällig. Die Provisionshöhe beträgt 10% auf das Gesamthonorar des Honorarvertreeters.

Resultiert aus einer durch Dr. Jobs vermittelten Honorartätigkeit eine Festanstellung, berechnet Dr. Jobs der Einrichtung eine Provision in der Höhe eines Bruttomonatslohns des vereinbarten Gehalts mit dem Honorarvertreter zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (siehe AGB für Einrichtungen bei Festanstellung). Die Provision wird mit Abschluss des Feststellungsvertrages fällig.

§ 7 Zahlung der Rechnungen

Rechnungen sind unverzüglich nach Empfang von der Einrichtung zu zahlen, ohne Abzug oder Gegenrechnung.

Die Bezahlungen müssen elektronisch getätigt werden. Jegliche Transaktionskosten werden von der Einrichtung übernommen, sofern nicht anders vereinbart.

§ 8 Verhinderung des Honorarvertreeters

Falls der Honorarvertreter die Dienstleistung unverschuldet nicht erbringen kann, wird der Honorarvertreter die Einrichtung und Dr. Jobs umgehend informieren. Sollte ein anderer Honorarvertreter zur Verfügung stehen, wird dies der Einrichtung durch Dr. Jobs mitgeteilt. Eine Pflicht zur Leistungserbringung durch Dr. Jobs besteht nicht.

§ 9 Identitätsprüfung und Qualifikationsnachweis

Der Honorarvertreter hat Dr. Jobs per Email folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- a. **Ärzte:**
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Kopie der Approbationsurkunde
 - Kopie der Facharzturkunde
 - Kopien von Zusatzqualifikationen sowie Fachkundennachweise

- Kopie des Arztausweises oder die Mitgliedsnummer bei der zuständigen Ärztekammer
- Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses (Vorder- und Rückseite)
- Sozialversicherungsnummer
- Ein aktuelles Passfoto

b. Medizinisches Pflegepersonal:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des Staatsexamens
- Kopien von Zusatzqualifikationen sowie Fachkundennachweisen
- Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses (Vorder- und Rückseite)
- Sozialversicherungsnummer
- Ein aktuelles Passfoto

Der Honorarvertreter ist verpflichtet im Falle eines Honorarvertrags, die o.g. Dokumente im Original bei der Einrichtung vorzulegen. Die Gültigkeit der Dokumente wird von Dr. Jobs soweit zugänglich und möglich überprüft. Dies entbindet die Einrichtung nicht von der Verpflichtung, das Vorliegen rechtlicher und fachlicher Voraussetzungen für die Tätigkeit des Honorarvertreters selbständig festzustellen.

§ 10 Freiberuflichkeit

Die Honorartätigkeit übt der Honorarvertreter freiberuflich aus. Während seines zeitlich begrenzten Einsatzes ist und wird der Honorarvertreter kein Angestellter der Einrichtung. Die Einrichtung ist nicht alleiniger Auftraggeber des Honorarvertreters, diesem gegenüber nicht weisungsbefugt und hat keinen Einfluss auf die Dienstzeiten des Honorarvertreters. Der Honorarvertreter verhandelt Einsatzdauer und Dienstzeit, unterstützt durch Dr. Jobs, individuell mit der jeweiligen Einrichtung.

§ 11 Sorgfaltspflicht des Honorarvertreters

Der Honorarvertreter verpflichtet sich die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, sachgerecht, nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der medizinischen Kunst auszuführen.

§ 12 Kündigung

Alle Vertragspartner können diesen Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Vertrag ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt, so hat Dr. Jobs vom Kündigenden Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 500,- zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 13 Haftungsausschluss

Dr. Jobs übernimmt weder eine Haftung für die Qualität der erbrachten Leistungen des Honorarvertreters noch haftet Dr. Jobs für Schadenersatzverpflichtungen aus der Tätigkeit des Honorarvertreters.

§ 14 Konkurrenzschutzklausel

Vermittlungen erfolgen ausschließlich über Dr. Jobs. Die Einrichtung verpflichtet sich, keinen Vertrag mit einem über Dr. Jobs vermittelten Honorarvertreter ohne Zahlung einer Vermittlungsprovision an Dr. Jobs zu schließen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 8.000,00 EUR fällig.

§ 15 Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche aus diesem Vertrag müssen spätestens sechs Monate nach Beendigung der vermittelten Tätigkeit schriftlich gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden. Nach Ablauf der genannten Frist sind sämtliche Ansprüche verjährt.

§ 16 Datenschutz

Dr. Jobs weist gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz daraufhin, dass die für eine erfolgreiche Vermittlung relevanten Daten gespeichert werden. Es ist sichergestellt, dass diese Daten nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

§ 17 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Limassol, Zypern (anerkanntes EU-Mitglied).

§ 18 Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die vorgenannten Bestimmungen im Einzelnen ausgehandelt wurden.

Limassol, den 11.12.2009